

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 08.03.2010	Genehmigungsvermerk Datum: 11.03.2010
Tagesordnungspunkt 7	Bezeichnung der Vorlage: Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über verkaufsoffene Sonntage im Jahre 2010 in der Innenstadt der Stadt Wegberg und dem Ortsteil Rath-Anhoven		Bürgermeister:
Vorlage-Nr: VO/1364/10			Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
23.03.2010	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Am 05.03.2010 beantragte die Werbegemeinschaft Wegberg e.V. an folgenden Terminen verkaufsoffene Sonntage für die Innenstadt Wegberg:

25.04.2010 - Frühlingsfest
 27.06.2010 - Frühlingskirmes in Wegberg/Antoniusmarkt
 03.10.2010 - Herbstfest
 28.11.2010 - Adventsmarkt

Der Verein Handel + Gewerbe Rath-Anhoven B 57 e.V. beantragte am 20.01.2010 folgende Termine für verkaufsoffene Sonntage im Ortsteil Rath-Anhoven:

11.04.2010 - Frühlingsfest in Verbindung mit den Gartenfachtagen
 09.05.2010 - Toskanafest, Maizauber
 27.06.2010 - Sommerfest
 05.09.2010 - Herbstfest

Nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile, und Handelszweige beziehen.

Die Verordnung sieht vor, dass die Verkaufsstellen in der Innenstadt der Stadt Wegberg bzw. im Ortsteil Rath-Anhoven an den jeweils genannten Tagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet haben dürfen. Eine Begrenzung auf bestimmte Branchen bzw. Warenangebote wird nicht vorgenommen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Verordnung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Erlass der folgenden ordnungsbehördlichen Verordnung:

Ordnungsbehördliche Verordnung **über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Aufgrund des § 6 Abs.1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVOArbtG) vom 13.11.2007 (GV.NRW. S. 561/ SGV.NRW 281) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) wird von der Stadt Wegberg als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates der Stadt Wegberg vom 23.03.2010 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in der Innenstadt der Stadt Wegberg dürfen an den Sonntagen 25.04.2010, 27.06.2010, 03.10.2010 sowie 28.11.2010 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Verkaufsstellen im Ortsteil Rath-Anhoven dürfen an den Sonntagen, 11.04.2010, 09.05.2010, 27.06.2010 sowie 05.09.2010 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

Kosten und Finanzierung:

Es fallen keine Kosten an.

Alternativen:

- keine -

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Schneider Erster Beigeordneter
Gez. Schulz FB 201

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten